

Synopse – Revision Statuten IHKB

| Geltende Statuten | Neue Statuten |
|---|--|
| I. Allgemeines | I. Allgemeines |
| <p>Artikel 1 Name und Sitz</p> <p>Unter dem Namen «Handels- und Industrieverein des Kantons Bern» («Berner Handelskammer»), bzw. «Union du Commerce et de l'Industrie du canton de Berne» («Chambre de Commerce Bernoise») besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB) mit Sitz in Bern.</p> | <p>Artikel 1 Name und Sitz</p> <p>Unter dem Namen «Industrie- und Handelskammer Bern» («IHKB»), bzw. «Chambre de commerce et d'industrie de Berne» («CCIB») besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB) <u>von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches</u> mit Sitz in Bern.</p> |
| <p>Artikel 2 Zweck</p> <p>Der Verein fördert die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder aus dem Handel, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft und dem Gewerbe und tritt für eine privatwirtschaftlich orientierte, liberalen Grundsätzen verpflichtete kantonale und eidgenössische Wirtschaftspolitik ein.</p> <p>Er nimmt Stellung zu aktuellen wirtschaftspolitischen Geschäften, formuliert wirtschaftspolitische Anliegen und Forderungen und kann auf jede andere Weise zu diesem Zweck tätig werden, insbesondere Rechtsmittel zugunsten seiner Mitglieder ergreifen.</p> <p>Wo ihm dies begründet erscheint, nimmt er sich auch allgemein politischen Fragen an.</p> <p>Er unterstützt seine Sektionen in der regionalen Wirtschaftspolitik. Er ist dem Schweizerischen Handels- und Industrieverein als Sektion angeschlossen.</p> | <p>Artikel 2 Zweck</p> <p>Der Verein fördert die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder aus dem Handel, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft und dem Gewerbe und tritt für eine privatwirtschaftlich orientierte, liberalen Grundsätzen verpflichtete kantonale und eidgenössische Wirtschaftspolitik ein.</p> <p>Er nimmt Stellung zu aktuellen wirtschaftspolitischen Geschäften, formuliert wirtschaftspolitische Anliegen und Forderungen und kann auf jede andere Weise zu diesem Zweck tätig werden, insbesondere Rechtsmittel zugunsten seiner Mitglieder ergreifen.</p> <p>Wo ihm dies begründet erscheint, nimmt er sich auch allgemein politischen Fragen an.</p> <p>Er unterstützt seine Sektionen in der regionalen Wirtschaftspolitik <u>Wirtschaftspolitik</u>. Er ist dem Schweizerischen Handels- und Industrieverein <u>economiesuisse</u> als Sektion angeschlossen.</p> <p><u>Er nimmt arbeitgeber- und sozialpolitische Aufgaben wahr.</u></p> <p><u>Er besorgt den Ursprungszeugnis-Dienst und erbringt weitere Dienstleistungen.</u></p> |
| <p>Artikel 3 Organe</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Hauptversammlung. b) der Vorstand. c) der Leitende Ausschuss. d) die Rechnungsrevisoren. | <p>Artikel 3 Organe</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Hauptversammlung. b) der Vorstand. c) der Leitende Ausschuss. d) die Rechnungsrevisoren. e) <u>die Geschäftsstelle.</u> |
| II. Sektionen, Mitgliedschaft | II. Sektionen, Mitgliedschaft |
| <p>Artikel 4 Sektionen</p> | <p>Artikel 4 Sektionen</p> |

| | |
|---|---|
| <p>Der Verein besteht aus regionalen Sektionen.</p> <p>Die Mitglieder der Sektionen sind zugleich Mitglieder des Kantonal-Vereins.</p> <p>Die Statuten der Sektionen dürfen den Statuten des Kantonal-Vereins nicht widersprechen und sind dem Leitenden Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.</p> | <p>Der Verein besteht aus regionalen Sektionen.</p> <p>Die Mitglieder der Sektionen sind zugleich Mitglieder des Kantonal-Vereins <u>Kantonalvereins</u>.</p> <p>Die Statuten der Sektionen dürfen den Statuten des Kantonal-Vereins <u>Kantonalvereins</u> nicht widersprechen und sind dem Leitenden Ausschuss <u>des Kantonalvereins</u> zur Genehmigung vorzulegen.</p> |
| <p>Artikel 5 Mitgliedschaft</p> <p>Als Unternehmensmitglieder werden aufgenommen:</p> <p>Im Handelsregister eingetragene Unternehmungen, Inhaber von Einzelunternehmungen, Angehörige freier Berufe und Organisationen des Handels, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft und des Gewerbes.</p> <p>Als Einzelmitglieder werden aufgenommen: Teilhaber, Organe oder Bevollmächtigte von Unternehmungen, die bereits Unternehmensmitglieder sind, sowie Personen, die dem Handel, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft oder dem Gewerbe nahestehen.</p> | <p>Artikel 5 Mitgliedschaft</p> <p>Als Unternehmensmitglieder werden aufgenommen:</p> <p>Im Handelsregister eingetragene Unternehmungen, Inhaber <u>und Inhaberinnen</u> von Einzelunternehmungen, Angehörige freier Berufe und Organisationen des Handels, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft und des Gewerbes.</p> <p>Als Einzelmitglieder werden aufgenommen: Teilhaber <u>und Teilhaberinnen</u>, Organe oder Bevollmächtigte von Unternehmungen, die bereits Unternehmensmitglieder sind, sowie Personen, die dem Handel, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft oder dem Gewerbe nahestehen.</p> |
| <p>Artikel 6 Ehrenmitgliedschaft</p> <p>Personen, die sich um den Verein oder dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder einer Sektion durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p> <p>Die Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzuhaben und mitzustimmen. Von der Pflicht zu Beitragsleistungen sind sie entbunden.</p> | <p>Artikel 6 Ehrenmitgliedschaft</p> <p>Personen, die sich um den Verein oder dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder einer Sektion durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p> <p>Die Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzuhaben und mitzustimmen. <u>Den Ehrenmitgliedern stehen die gleichen Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern zu.</u> Von der Pflicht zu Beitragsleistungen sind sie entbunden.</p> |
| <p>Artikel 7 Ende der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ol style="list-style-type: none"> bei Auflösung der Unternehmung oder Tod. bei Auflösung der Sektion. durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres. durch Ausschluss aus der Sektion. <p>Der Vorstand kann einer Sektion den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen, welches den Statuten oder Beschlüssen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins auf andere Weise verletzt. Die Sektion ist zur</p> | <p>Artikel 7 Ende der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ol style="list-style-type: none"> bei Auflösung der Unternehmung oder <u>mit dem</u> Tod. bei Auflösung der Sektion. durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres. durch Ausschluss aus der Sektion. <p>Der Vorstand kann einer Sektion den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen, welches den Statuten oder Beschlüssen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins auf andere Weise verletzt. Die Sektion ist zur</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Behandlung des Antrages an der nächsten Sitzung des zuständigen Organs verpflichtet und beschliesst selbständig.</p> <p>Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle in ihr begründeten Ansprüche gegenüber dem Verein, insbesondere auf das Vereinsvermögen.</p> | <p>Behandlung des Antrages an der nächsten Sitzung des zuständigen Organs verpflichtet und beschliesst selbständig.</p> <p>Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle in ihr begründeten Ansprüche gegenüber dem Verein, insbesondere auf das Vereinsvermögen.</p> |
| <p>III. Hauptversammlung</p> | <p>III. Hauptversammlung</p> |
| <p>Artikel 8 Einberufung</p> <p>Die Hauptversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte durch den Vorstand einberufen.</p> <p>Ausserordentliche Hauptversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn es von zwei Sektionen oder einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.</p> <p>Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage zum Voraus unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.</p> | <p>Artikel 8 Einberufung</p> <p>Die Hauptversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte durch den Vorstand <u>Vorstandspräsidenten/die Vorstandspräsidentin und den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin</u> einberufen.</p> <p>Ausserordentliche Hauptversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn es von zwei Sektionen oder einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.</p> <p>Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage zum Voraus <u>Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage zum Voraus</u> unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.</p> <p><u>Sie erfolgt schriftlich oder mit elektronischen Mitteln.</u></p> |
| | <p>Artikel 9 <u>Durchführung</u></p> <p><u>Der Vorstand legt die Form der Durchführung der Hauptversammlung fest.</u></p> <p><u>Er kann sie, ausser als reine Präsenzversammlung, namentlich auch als Präsenz- und zugleich elektronische Versammlung (hybride Versammlung) oder als nur elektronische Versammlung (virtuelle Versammlung) durchführen.</u></p> <p><u>Mitglieder, die unter Verwendung elektronischer Mittel an der Hauptversammlung teilnehmen oder einzelne Rechte ausüben, sind selber verantwortlich dafür, dass die von ihnen verwendeten elektronischen Mittel funktionsfähig sind. Sie verantworten gegebenenfalls auch die von ihnen zugelassene Teilnahme von Drittpersonen.</u></p> |
| <p>Artikel 9 Zuständigkeit</p> <p>Der Hauptversammlung fallen zu:</p> <p>a) die Wahl des Präsidenten. b) die Wahl von 10 Mitgliedern des Vorstandes</p> | <p>Artikel-9-10 Zuständigkeit</p> <p>Der Hauptversammlung fallen zu:</p> <p><u>a) die Wahl von 5-10 Mitgliedern des Vorstandes.</u> <u>b) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen.</u></p> |

| | |
|--|--|
| <p>c) die Wahl der Rechnungsrevisoren. d) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes. e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern. f) die Abberufung der von ihr Gewählten aus wichtigen Gründen. g) die Änderung dieser Statuten.</p> <p>Anträge kommen in der Hauptversammlung nur zur Behandlung, wenn sie 2 Monate vor der Hauptversammlung von mindestens 20 Mitgliedern oder von einer Sektion schriftlich dem Sekretariat eingereicht werden. Anträge, die eine Statutenrevision verlangen, sind von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder von einer Sektion einzureichen.</p> | <p>c) die Wahl der Rechnungsrevisoren/<u>Rechnungsrevisorinnen</u>. d) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes. e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern. f) die Abberufung der von ihr Gewählten aus wichtigen Gründen. g) die Änderung dieser Statuten. <u>h) die Entlastung des Vorstandes.</u> <u>i) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder.</u> <u>j) die Beschlussfassung über Fusionen des Kantonalverbandes.</u></p> <p>Anträge kommen in der Hauptversammlung nur zur Behandlung, wenn sie 2 Monate <u>1 Monat</u> vor der Hauptversammlung von mindestens 20 Mitgliedern oder von einer Sektion schriftlich der Geschäftsstelle eingereicht werden. Anträge, die eine Statutenrevision verlangen, sind von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder von einer Sektion einzureichen.</p> |
| <p>Artikel 10 Beschlussfassung</p> <p>Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst.</p> <p>Jedes Mitglied hat eine Stimme, sei es Unternehmens-, Einzel- oder Ehrenmitglied. Es steht ihm keine weitere Stimme zu, wenn es dem Verein in verschiedener Eigenschaft angehört.</p> <p>Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Die Beschlussfassung ist offen, sofern die Hauptversammlung nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.</p> | <p>Artikel 10 11 Beschlussfassung</p> <p>Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder <u>abgegebenen Stimmen</u> gefasst.</p> <p>Jedes Mitglied hat eine Stimme, sei es Unternehmens-, Einzel- oder Ehrenmitglied. Es steht ihm keine weitere Stimme zu, wenn es dem Verein in verschiedener Eigenschaft angehört.</p> <p>Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Die Beschlussfassung ist offen, sofern die Hauptversammlung nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.</p> <p><u>Eine Stellvertretung ist zulässig, wobei jede in der Hauptversammlung anwesende Person nur eine Stimme abgeben darf.</u></p> |
| <p>IV. Der Vorstand</p> | <p>IV. Der Vorstand</p> |
| <p>Artikel 11 Zusammensetzung</p> <p>Dem Vorstand gehören der Präsident sowie höchstens 50 Mitglieder an, wovon 40 durch die einzelnen Sektionen bestimmt und höchstens 10 durch die Hauptversammlung gewählt werden.</p> | <p>Artikel 11 12 Zusammensetzung</p> <p>Dem Vorstand gehören 25-30 Mitglieder an, wovon <u>20 Mitglieder durch die einzelnen Sektionen bestimmt werden. 5-10 Mitglieder, davon Präsident/Präsidentin und die zwei</u></p> |

| | |
|---|--|
| <p>Für jede Sektion nimmt vorab der Sektionspräsident Einsitz in den Vorstand.</p> <p>Die den Sektionen zustehenden Sitze verteilen sich im Übrigen so, dass die gesamte Mitgliederzahl durch die verbleibende Anzahl Sitze geteilt wird und jede Sektion, die das doppelte Ergebnis dieser Teilung nicht erreicht, zwei Sitze erhält. Die Mitgliederzahl der verbleibenden Sektionen wird anschliessend durch die Zahl der noch nicht vergebenen Sitze geteilt. Jede der verbleibenden Sektionen erhält so viele Sitze, als das Teilungsergebnis in der jeweiligen Mitgliederzahl enthalten ist. Die restlichen Vorstandssitze gehen an die Sektionen mit den grössten Restzahlen. Der Verteilungsschlüssel wird auf das Jahresende vor Ablauf der Amtsperiode durch das Sekretariat errechnet.</p> <p>Die von den Sektionen bestimmten Vorstandsmitglieder sind an den jeweiligen Sektions-Hauptversammlungen zu wählen.</p> <p>Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung höchstens 10 weitere, in der Geschäftsleitung gemischtwirtschaftlicher Unternehmungen oder sonstwie in einflussreicher Position tätige Personen zur Wahl in den Vorstand vor.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen werden nur für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.</p> | <p><u>Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, werden durch die Hauptversammlung gewählt.</u></p> <p>Für jede Sektion nimmt vorab der Sektionspräsident Einsitz in den Vorstand.</p> <p>Die den Sektionen zustehenden Sitze verteilen sich im Übrigen so, dass die gesamte Mitgliederzahl durch die verbleibende Anzahl Sitze geteilt wird und jede Sektion, die das doppelte Ergebnis dieser Teilung nicht erreicht, zwei Sitze erhält. Die Mitgliederzahl der verbleibenden Sektionen wird anschliessend durch die Zahl der noch nicht vergebenen Sitze geteilt. Jede der verbleibenden Sektionen erhält so viele Sitze, als das Teilungsergebnis in der jeweiligen Mitgliederzahl enthalten ist. Die restlichen Vorstandssitze gehen an die Sektionen mit den grössten Restzahlen. <u>Die den Sektionen zustehenden Sitze verteilen sich so, dass jede Sektion zunächst einen Sitz für den Präsidenten erhält. Die restlichen Sitze verteilen sich so, dass die Summe der Mitgliederbeiträge der Sektionen an den Kantonalverband durch die verbleibenden Sitze geteilt wird. Jede der Sektionen erhält so viele Sitze, als das Teilungsergebnis im jeweiligen Mitgliederbeitrag enthalten ist. Die restlichen Vorstandssitze gehen an die Sektionen mit den grössten Restzahlen. Der Verteilungsschlüssel wird auf das Jahresende vor Ablauf der Amtsperiode durch die Geschäftsstelle errechnet.</u></p> <p>Die von den Sektionen bestimmten Vorstandsmitglieder sind an den jeweiligen Sektions-Hauptversammlungen zu wählen.</p> <p>Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung <u>drei weitere</u>, in der Geschäftsleitung gemischtwirtschaftlicher Unternehmungen oder sonst wie in einflussreicher Position tätige Personen zur Wahl in den Vorstand <u>als Präsident/Präsidentin und als die beiden Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen</u> vor.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. <u>Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes ist auf vier Amtsdauern beschränkt.</u> Ersatzwahlen werden nur für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.</p> <p><u>Mitglieder, die das 70. Altersjahr erreicht haben, scheiden nach Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus. Wechselt ein Vorstandsmitglied den Arbeitgeber, so endet die Vorstandsmitgliedschaft an der dem Stellenwechsel folgenden Hauptversammlung.</u></p> <p><u>Das Amt des Präsidenten/der Präsidentin kann nur während zwei aufeinanderfolgenden Amtsdauern vom gleichen Amtsinhaber oder der gleichen Amtsinhaberin ausgeübt werden. Ausnahmsweise und wenn wichtige Gründe vorliegen, kann der Vorstand der</u></p> |
|---|--|

| | |
|---|--|
| | <p><u>Hauptversammlung eine dritte Amtsdauer zur Wahl empfehlen.</u></p> <p><u>Ein Mitglied, das für oder in seiner vierten Amtsdauer zum Präsidenten/zur Präsidentin gewählt wird, kann für eine fünfte Amtsdauer im Vorstand verbleiben, soweit er Präsident oder sie Präsidentin bleibt.</u></p> |
| <p>Artikel 12 Geschäftsordnung</p> <p>Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei oder drei Vizepräsidenten.</p> <p>Der Vorstand wird auf Weisung des Präsidenten oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder durch das Sekretariat einberufen.</p> <p>Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p> | <p>Artikel 12-13 Geschäftsordnung</p> <p>Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei oder drei Vizepräsidenten.</p> <p>Der Vorstand wird auf Weisung des Präsidenten oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder durch die Geschäftsstelle <u>schriftlich oder auf elektronischem Weg</u> einberufen.</p> <p>Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. <u>Der Vorstand kann auch virtuell tagen.</u> Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. <u>Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist für alle Geschäfte zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</u></p> |
| <p>Artikel 13 Zuständigkeit</p> <p>Wo die Statuten Aufgaben und Befugnisse nicht einem anderen Organ zuweisen, ist der Vorstand zuständig.</p> <p>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Vorbereitung der Hauptversammlung und die Verwaltung der Mittel, über die er ohne Pflicht zur Rechnungsablage abschliessend verfügt (Spezialfonds).</p> <p>Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse dem Leitenden Ausschuss oder anderen Ausschüssen übertragen. Zur Beilegung interner Streitigkeiten kann der Vorstand ein Schiedsgericht bestellen. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Direktor zu zweien.</p> | <p>Artikel 13-14 Zuständigkeit</p> <p>Wo die Statuten Aufgaben und Befugnisse nicht einem anderen Organ zuweisen, ist der Vorstand zuständig.</p> <p>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Vorbereitung der Hauptversammlung und die Verwaltung der Mittel, über die er ohne Pflicht zur Rechnungsablage abschliessend verfügt (Spezialfonds).</p> <p><u>Der Vorstand erlässt das Organisationsreglement.</u></p> <p>Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse dem Leitenden Ausschuss oder anderen Ausschüssen übertragen. Zur Beilegung interner Streitigkeiten kann der Vorstand ein Schiedsgericht bestellen.</p> <p>Zeichnungsberechtigt sind der Präsident/die Präsidentin, die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und der <u>Geschäftsführer/die Geschäftsführerin</u> kollektiv zu zweien. <u>Die Handhabung der Zeichnungsberechtigung für Konti, finanzielle Transaktionen, Anstellungsverträge, Spesen und Zeugnisse werden im Organisationsreglement festgehalten.</u></p> |
| V. Die übrigen Organe | V. Die übrigen Organe |
| Artikel 14 Aufgehoben | Artikel 14 Aufgehoben |

| | |
|--|---|
| <p>Artikel 15 Der Leitende Ausschuss</p> <p>Der Leitende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, je einem Vorstandsvertreter pro Sektion und dem Direktor.</p> <p>Er leitet die Geschäfte des Vereins und bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor.</p> <p>In dringenden Fällen kann er auch anstelle des Vorstandes beschliessen.</p> <p>Er wird auf Weisung des Präsidenten oder auf Antrag von zwei Sektionsvertretern durch das Sekretariat einberufen.</p> | <p>Artikel 15 Der Leitende Ausschuss</p> <p>Der Leitende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten/<u>der Präsidentin</u>, den Vizepräsidenten/<u>Vizepräsidentinnen</u>, je einem Vorstandsvertreter pro Sektion und der <u>Geschäftsführung</u>.</p> <p>Er leitet die Geschäfte des Vereins und bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor.</p> <p>In dringenden Fällen kann er auch anstelle des Vorstandes beschliessen.</p> <p>Er wird auf Weisung des Präsidenten/<u>der Präsidentin</u> oder auf Antrag von zwei Sektionsvertretern durch die Geschäftsstelle einberufen.</p> |
| <p>Artikel 16 Rechnungsrevisoren/Kostenstellen</p> <p>Zur Prüfung der Rechnungen und Belege wählt die Hauptversammlung gleichzeitig mit dem Vorstand und ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ersatzwahlen werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.</p> <p>Anstelle der Rechnungsrevisoren kann die Hauptversammlung eine anerkannte Treuhandgesellschaft als Kontrollstelle wählen.</p> | <p>Artikel 16 Rechnungsrevisoren/Kostenstellen <u>Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen</u></p> <p>Zur Prüfung der Rechnungen und Belege wählt die Hauptversammlung gleichzeitig mit dem Vorstand und ebenfalls für die <u>Amtsdauer</u> von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. <u>Die Amtszeit ist auf vier Amtsdauern beschränkt</u>. Ersatzwahlen werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.</p> <p>Anstelle der Rechnungsrevisoren/<u>Rechnungsrevisorinnen</u> kann die Hauptversammlung eine anerkannte Treuhandgesellschaft als Kontrollstelle wählen.</p> |
| <p>Artikel 17</p> | <p>Artikel 17 Geschäftsstelle</p> <p>Die Führung der operativen Geschäfte wird vom Vorstand einer Geschäftsstelle übertragen. Die Zusammenarbeit von Vorstand und Geschäftsstelle sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe sind im Organisationsreglement festgehalten. Eine Vertretung der Geschäftsstelle kann an der Hauptversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes und des Leitenden Ausschusses teilnehmen.</p> |
| <p>VI. Direktion</p> | <p>VI. <u>Geschäftsführung</u></p> |
| <p>Artikel 17 Der Direktor</p> <p>Die Besorgung der laufenden Geschäfte und die Leitung des Sekretariats sind dem Direktor übertragen.</p> | <p>Artikel 1718 Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin</p> <p>Die Besorgung der laufenden Geschäfte und die Leitung <u>der Geschäftsstelle</u> sind dem <u>Geschäftsführer/die Geschäftsführerin</u> übertragen.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Der Direktor kann gegen Vergütung der Kosten Sekretariate von Sektionen durch das Sekretariat des Kantonal- Vereins führen lassen.</p> <p>Der Direktor wird vom Vorstand gewählt und erhält ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.</p> <p>Der Direktor nimmt an der Hauptversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes und des Leitenden Ausschusses teil.</p> <p>Für die laufenden Geschäfte führt der Direktor Einzelunterschrift.</p> | <p><u>Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin</u> kann gegen Vergütung der Kosten <u>Geschäftsstellen</u> von Sektionen durch <u>die Geschäftsstelle des Kantonal- Vereins Kantonalvereins</u> führen lassen.</p> <p><u>Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin</u> wird vom Vorstand gewählt und erhält ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.</p> <p><u>Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin</u> nimmt an der Hauptversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes und des Leitenden Ausschusses teil.</p> <p>Für die laufenden Geschäfte führt der Direktor Einzelunterschrift.</p> |
| VII. Finanzen | VII. Finanzen |
| <p>Artikel 18 Mitgliederbeitrag</p> <p>Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von den Sektionen eingefordert und an das Sekretariat überwiesen.</p> <p>Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird vom Vorstand festgelegt.</p> | <p>Artikel 1819 Mitgliederbeitrag</p> <p>Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von den Sektionen eingefordert <u>und an die Geschäftsstelle des Kantonalvereins</u> überwiesen.</p> <p>Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird <u>vom Leitenden Ausschuss festgelegt, anhand allgemeiner Kriterien, die für alle Sektionen gelten.</u></p> |
| VIII. Schlussbestimmungen | VIII. Schlussbestimmungen |
| <p>Artikel 20 Auflösung</p> <p>Die Auflösung des Vereins ist von der Hauptversammlung zu beschliessen und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Der Antrag auf Auflösung des Vereins kommt zur Behandlung, wenn er ein halbes Jahr vor der Hauptversammlung von <u>midenstens</u> einem Fünftel der Mitglieder oder zwei Sektionen eingereicht wird.</p> <p>Eine Auflösung ist jedoch ausgeschlossen, solange sich noch zwei Sektionen für die Weiterführung des Vereins aussprechen.</p> <p>Das Vereinsvermögen wird im Falle einer Auflösung während 20 Jahren zugusnten einer Neugründung des Vereins zurückgelegt. Erfolgt keine Neugründung, fällt das Vermögen der wirtschafts-wissenschaftlichen Abteilung der Universität Bern zur Förderung des akademischen Nachwuchses zu.</p> | <p>Artikel 2021 Auflösung</p> <p>Die Auflösung des Vereins ist von der Hauptversammlung zu beschliessen und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Der Antrag auf Auflösung des Vereins kommt zur Behandlung, wenn er ein halbes Jahr vor der Hauptversammlung von midenstens <u>mindestens</u> einem Fünftel der Mitglieder oder zwei Sektionen eingereicht wird.</p> <p>Eine Auflösung ist jedoch ausgeschlossen, solange sich noch zwei Sektionen für die Weiterführung des Vereins aussprechen.</p> <p>Das Vereinsvermögen wird im Falle einer Auflösung während 20 Jahren zugusnten <u>zugunsten</u> einer Neugründung des Vereins zurückgelegt. Efolgt <u>Erfolgt</u> keine Neugründung, fällt das Vermögen der wirtschafts-wissenschaftlichen wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung der Universität Bern zur Förderung des akademischen Nachwuchses zu.</p> |
| | <p>Artikel 22 Übergangsbestimmungen</p> |

| | |
|--|--|
| | <p><u>Die nächste Amtsperiode des Vorstandes und Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen dauert von 2027-2030.</u></p> <p><u>Die Festlegung der Mitgliederzahl des Vorstandes auf 25-30 Personen gemäss Art. 12 Abs. 1 gilt mit der ordentlichen Hauptversammlung 2027.</u></p> |
| <p>Artikel 21 Inkrafttreten</p> <p>Revision der Statuten durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 4. September 1997 beschlossen.</p> | <p>Artikel 2123 Inkrafttreten</p> <p><u>Die Revision der Statuten wurde durch die Hauptversammlung vom 4. Mai 2026 beschlossen. Die revidierten Statuten treten am 1. Januar 2027 in Kraft.</u></p> |